

# TE Vwgh Beschluss 2023/8/29 Ra 2023/08/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2023

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/01 Gewerbeordnung  
50/04 Berufsausbildung  
60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AusbildungsO Dachdecker / Dachdeckerin 2019

AVG §45 Abs2

BUAG §2

BUAG §2 Abs1 lit a

BUAG §2 Abs1 lit b

BUAG §2 Abs1 lit c

BUAG §2 Abs1 lit d

BUAG §2 Abs1 lit e

BUAG §2 Abs1 lit f

B-VG Art133 Abs4

GewO 1994 §29

GewO 1994 §94 Z11

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. BUAG § 2 heute
2. BUAG § 2 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2026
3. BUAG § 2 gültig von 01.01.2024 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2024
4. BUAG § 2 gültig von 02.08.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2016
5. BUAG § 2 gültig von 01.07.2014 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
6. BUAG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2012
7. BUAG § 2 gültig von 01.08.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2011
8. BUAG § 2 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000

1. BUAG § 2 heute
2. BUAG § 2 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2026
3. BUAG § 2 gültig von 01.01.2024 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2024
4. BUAG § 2 gültig von 02.08.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2016
5. BUAG § 2 gültig von 01.07.2014 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
6. BUAG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2012
7. BUAG § 2 gültig von 01.08.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2011
8. BUAG § 2 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GewO 1994 § 29 heute
2. GewO 1994 § 29 gültig ab 01.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
3. GewO 1994 § 29 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002

1. GewO 1994 § 94 heute
2. GewO 1994 § 94 gültig ab 17.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
3. GewO 1994 § 94 gültig von 29.03.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 94 gültig von 28.12.2013 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 212/2013
5. GewO 1994 § 94 gültig von 14.09.2012 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
6. GewO 1994 § 94 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
7. GewO 1994 § 94 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
8. GewO 1994 § 94 gültig von 01.01.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
9. GewO 1994 § 94 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
10. GewO 1994 § 94 gültig von 01.01.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
11. GewO 1994 § 94 gültig von 15.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
12. GewO 1994 § 94 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
13. GewO 1994 § 94 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
14. GewO 1994 § 94 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
15. GewO 1994 § 94 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision der S GmbH & Co KG in E, vertreten durch Mag. Heinz Russold, Rechtsanwalt in 8580 Köflach, Judenburger Straße 24, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 2. November 2022,

LVwG 33.12-2317/2018-48, betreffend Feststellung gemäß § 25 Abs. 6 BUAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; mitbeteiligte Partei: Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse in 1050 Wien, Kliebergasse 1 A), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgeschichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision der S GmbH & Co KG in E, vertreten durch Mag. Heinz Russold, Rechtsanwalt in 8580 Köflach, Judenburger Straße 24, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 2. November 2022, LVwG 33.12-2317/2018-48, betreffend Feststellung gemäß Paragraph 25, Absatz 6, BUAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; mitbeteiligte Partei: Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse in 1050 Wien, Kliebergasse 1 A), den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

1

Zur Vorgeschichte des Revisionsfalles wird auf das Erkenntnis VwGH 25.3.2022, Ra 2019/08/0112, verwiesen.

2

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark (LVwG) hatte mit dem damals von der nunmehr mitbeteiligten Partei vor dem Verwaltungsgeschichtshof angefochtenen Erkenntnis vom 25. April 2019 der Beschwerde der nunmehr revisionswerbenden (im damaligen Verfahren mitbeteiligten) Partei gegen die bescheidmäßige Feststellung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, dass das BUAG für vier namentlich genannte, überwiegend mit der Herstellung von Dacheindeckungen mit Prefa-Platten (Aluminiumplatten) beschäftigte Arbeitnehmer der revisionswerbenden Partei Anwendung finde, stattgegeben und festgestellt, dass dieses Gesetz auf diese Arbeitnehmer keine Anwendung finde. Mit dem eingangs genannten Erkenntnis hob der Verwaltungsgeschichtshof dieses Erkenntnis des LVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

3

Im fortgesetzten Verfahren wies das LVwG die Beschwerde der revisionswerbenden Partei gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Im fortgesetzten Verfahren wies das LVwG die Beschwerde der revisionswerbenden Partei gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgeschichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgeschichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgeschichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgeschichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgeschichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgeschichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins

a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Die vorliegende außerordentliche Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit zunächst vor, das LVwG sei mit dem angefochtenen Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, nämlich vom Erkenntnis des ersten Rechtsganges VwGH 25.3.2022, Ra 2019/08/0112, abgewichen. Das LVwG habe eine Formulierung aus den „Grundregeln des österreichischen Dachdeckerhandwerkes“ (herausgegeben von der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, Ausgabe 2013), der zufolge es der Berufsscharakteristik des Dachdeckerhandwerks entspreche, Dacheindeckungen unter anderem mit vorgefertigten Bedachungselementen aus Metall vorzunehmen, in rechtsirriger Weise als einzig maßgebliches Kriterium zur Bestimmung der gewerblichen Befugnisse von Dachdeckerbetrieben herangezogen. Aus den Angaben eines Zeugen während der Verhandlung im fortgesetzten Verfahren vor dem LVwG, eines früheren „Ausschussmitgliedes in der Landes- und Bundesinnung“ sowie Prüfers für Meister- und Gesellenprüfungen, habe sich ergeben, dass die Montage von Metalldächern in der Ausbildung für Dachdecker/Dachdeckerinnen weder gelehrt noch geprüft werde und mit dem Werkzeug von Dachdeckern/Dachdeckerinnen nicht durchführbar sei. Das LVwG habe dies gänzlich außer Acht gelassen.

8

Mit diesem Vorbringen tut die Revision keine Abweichung vom Erkenntnis VwGH 25.3.2022, Ra 2019/08/0112, dar. Der Verwaltungsgerichtshof hielt in diesem Erkenntnis fest, das LVwG werde im fortgesetzten Verfahren zu prüfen haben, „ob die in Rede stehenden Montagen von Metalldächern in den Tätigkeitsbereich von Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a bis f BUAG, insbesondere von Dachdeckerbetrieben im Sinne der lit. c leg.cit., und zwar gemessen an der gewerblichen Befugnis dieser Betriebe, fallen. Dabei wird das LVwG davon auszugehen haben, dass jedenfalls die GewO selbst für das reglementierte Gewerbe ‚Dachdecker‘ (vgl. § 94 Z 11 leg.cit.) keinerlei Einschränkung hinsichtlich des zum Dachdecken verwendeten Materials vorsieht. Nach dem zweiten Satz des § 29 GewO sind zur Beurteilung des Umfanges der Gewerbeberechtigung im Zweifelsfall (u.a.) die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen heranzuziehen (vgl. dazu etwa VwGH 22.6.2011, 2007/04/0198). In diesem Sinn wird das LVwG weitere Beweismittel - wie die von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg schon herangezogenen ‚Grundregeln des Österreichischen Dachdeckerhandwerks‘, herausgegeben von der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler - in das Verfahren einzubeziehen haben. Erst auf Basis des Ergebnisses dieser Prüfung kann letztlich beurteilt werden, ob die betreffenden Arbeitnehmer in den maßgeblichen Zeiträumen insgesamt überwiegend Tätigkeiten ausgeübt haben, die in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 BUAG fallen.“ „ob die in Rede stehenden Montagen von Metalldächern in den Tätigkeitsbereich von Betrieben im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, bis f BUAG, insbesondere von Dachdeckerbetrieben im Sinne der Litera c, leg.cit., und zwar gemessen an der gewerblichen Befugnis dieser Betriebe, fallen. Dabei wird das LVwG davon auszugehen haben, dass jedenfalls die GewO selbst für das reglementierte Gewerbe ‚Dachdecker‘ vergleiche , Paragraph 94, Ziffer 11, leg.cit.) keinerlei Einschränkung hinsichtlich des zum Dachdecken verwendeten Materials vorsieht. Nach dem zweiten Satz des Paragraph 29, GewO sind zur Beurteilung des Umfanges der Gewerbeberechtigung im Zweifelsfall (u.a.) die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen heranzuziehen vergleiche , dazu etwa VwGH 22.6.2011, 2007/04/0198). In diesem Sinn wird das LVwG weitere Beweismittel - wie die von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg schon herangezogenen ‚Grundregeln des Österreichischen Dachdeckerhandwerks‘, herausgegeben von der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler - in das Verfahren einzubeziehen haben. Erst auf Basis des Ergebnisses dieser Prüfung kann letztlich beurteilt werden, ob die betreffenden Arbeitnehmer in den maßgeblichen Zeiträumen insgesamt überwiegend Tätigkeiten ausgeübt haben, die in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach Paragraph 2, BUAG fallen.“

9

Indem sich das LVwG im angefochtenen Erkenntnis zur näheren Bestimmung der gewerblichen Befugnis von Dachdeckerbetrieben zentral auf die „Grundregeln des Österreichischen Dachdeckerhandwerkes“ (und darüber hinaus etwa auch auf im Einzelnen genannte Bestimmungen der Dachdecker/Dachdeckerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 192/2019) bezog, wich es also keineswegs von diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ab. Indem sich das LVwG im angefochtenen Erkenntnis zur näheren Bestimmung der gewerblichen Befugnis von

Dachdeckerbetrieben zentral auf die „Grundregeln des Österreichischen Dachdeckerhandwerks“ (und darüber hinaus etwa auch auf im Einzelnen genannte Bestimmungen der Dachdecker/Dachdeckerin-Ausbildungsordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 192 aus 2019,) bezog, wiewohl es also keineswegs von diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ab.

10

Soweit sich die Revision mit diesem Vorbringen der Sache nach gegen die vom LVwG vorgenommene Beweiswürdigung im Hinblick auf die zugrunde gelegten Tatsachen wendet, wird nicht dargelegt, dass diese in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unverhältnismäßigen Weise erfolgt wäre (zum diesbezüglichen Maßstab für das Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vgl. etwa VwGH 16.5.2022, Ra 2022/08/0052, mwN). Auch mit der von der Revision ins Treffen geführten Zeugenaussage setzte sich das LVwG insofern auseinander, als es in der rechtlichen Beurteilung abschließend festhielt, dass die Elemente von Prefa-Dächern „teils vorab aufwendig mit verschiedenen Maschinen bearbeitet werden müssen“; trotzdem falle die Eindeckung von Steildächern mit vorgefertigten Bedachungselementen insbesondere aus Metall in die „Berufscharakteristik des Dachdeckerhandwerks“. Soweit sich die Revision mit diesem Vorbringen der Sache nach gegen die vom LVwG vorgenommene Beweiswürdigung im Hinblick auf die zugrunde gelegten Tatsachen wendet, wird nicht dargelegt, dass diese in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unverhältnismäßigen Weise erfolgt wäre (zum diesbezüglichen Maßstab für das Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vergleiche, etwa VwGH 16.5.2022, Ra 2022/08/0052, mwN). Auch mit der von der Revision ins Treffen geführten Zeugenaussage setzte sich das LVwG insofern auseinander, als es in der rechtlichen Beurteilung abschließend festhielt, dass die Elemente von Prefa-Dächern „teils vorab aufwendig mit verschiedenen Maschinen bearbeitet werden müssen“; trotzdem falle die Eindeckung von Steildächern mit vorgefertigten Bedachungselementen insbesondere aus Metall in die „Berufscharakteristik des Dachdeckerhandwerks“.

11

Mit ihrem weiteren Vorbringen, es fehle an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob das Dacheindecken mit Metallplatten eine Dachdeckertätigkeit im Sinne des § 2 BUAG darstelle, spricht die Revision keine konkrete, nicht bereits durch das Erkenntnis des ersten Rechtsganges beantwortete Rechtsfrage an, von der die Entscheidung über die vorliegende Revision abhinge. Mit ihrem weiteren Vorbringen, es fehle an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob das Dacheindecken mit Metallplatten eine Dachdeckertätigkeit im Sinne des Paragraph 2, BUAG darstelle, spricht die Revision keine konkrete, nicht bereits durch das Erkenntnis des ersten Rechtsganges beantwortete Rechtsfrage an, von der die Entscheidung über die vorliegende Revision abhinge.

12

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 29. August 2023

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023080028.L00

#### **Im RIS seit**

17.10.2023

#### **Zuletzt aktualisiert am**

17.10.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)